

# Änderungskommentar BSO 2024

## Spielabsagen

Sebastian Berndt

s.berndt@afvd.de

25. Februar 2024

**Keine Haftung für Fehler oder Irrtümer! Es gilt der Wortlaut der BSO!**

### § 91a

In den letzten Jahren hat die Zahl der Spielabsagen wieder deutlich zugenommen. Dabei kam in verschiedenen Landesverbänden und auch in Lizenzligen der Verdacht auf, dass Spiele aus strategischen Erwägungen abgesagt wurden, nicht weil wirklich zu viele Spieler verletzt oder anderweitig verhindert waren. Nur in den seltensten Fällen wurden Atteste eingereicht. Vielmehr wurde von vornherein die Strafe in Kauf genommen – oder durch geschicktes Nutzen der Lücken der Regelungen sogar umgangen.

Grundsätzlich muss ein Verein, der eine Lizenz beantragt, die Spiele, die für ihn angesetzt werden, auch bestreiten. Deshalb heißen sie Pflichtspiele: „Mit seiner Meldung verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaft angesetzten Spielen.“ (§ 89)

Natürlich kann es immer Gründe geben, warum an einem bestimmten Spieltag ein Spiel nicht bestritten werden kann. So ist es schon vorgekommen, dass der Mannschaftsbus stundenlang in einer Vollsperrung auf der Autobahn festhing und die Mannschaft trotz zeitiger Abreise auch 60 Minuten nach geplanter Kick-offzeit nicht am Spielort ankommen konnte. Auch sind Platzsperrungen (vgl. § 80) oder versehentliche Doppelbelegungen durch den Platzherren nicht durch diesen Paragraphen erfasst. Alles, was nicht durch den Verein verschuldet wurde, darf als höhere Gewalt angesehen werden.

Jedoch kann er sich bei unzureichender Anzahl von Spielern nicht auf höhere Gewalt berufen, da er darauf einen gewissen Einfluss hat, den er aufgrund der Verpflichtung nach § 89 wahrnehmen muss. Die Ausnahme ist hier Verletzungspech, das jedoch mit Attesten nachgewiesen werden muss (s. u.).

Liegen die Gründe beim Verein selbst oder hat er sie gar herbeigeführt, ist das eine Unsportlichkeit (vgl.

§ 7 Nr. 1). Ein solcher Verein ist zu Recht nach § 131 aus der Liga zu streichen. Bisher wurde § 131 aber dahingehend praktiziert, dass ein Team, das angibt, am Spieltag die Mindestspielstärke nicht zu erreichen, einen „Freischuss“ hatte, ohne gestrichen zu werden und ohne nennenswerte Belege vorlegen zu müssen.

Dabei ist bereits die Anwendung des § 97 „Unterschreiten der Mindeststärke“ eigentlich nicht im Vorfeld anwendbar, sondern vom Wortlaut her auf den Spieltag bezogen, d. h. beim Passcheck wird festgestellt, dass nicht genügend Spieler für ein reguläres Spiel vorhanden sind.

Natürlich liegt es im Interesse aller Beteiligten zu vermeiden, dass eine Mannschaft mit zu wenig Spielern antritt, insbesondere wenn sich das bereits im Vorfeld des Spieltags abzeichnet. Auf diese Art und Weise können unnötige Kosten und Frustrationen reduziert werden, ggf. die vorgesehenen Schiedsrichter noch zu anderen Spielen eingeteilt werden. Insofern ist es sinnvoll, dass im Vorfeld mitgeteilt wird, wenn ein Spiel nicht am ursprünglichen Spieltag stattfinden kann.

Nicht sinnvoll ist jedoch, dass es dann ersatzlos ausfällt. Bevor ein Spiel abgesagt wird, sollte es daher nach § 22 verlegt werden.

Zwar können Spiele nur bei verbandsseitigem Interesse oder höherer Gewalt verlegt werden. Doch gehört es zum verbandsseitigen Interesse, dass Spiele stattfinden. Dazu ist der Spielbetrieb da. § 22 möchte nicht verhindern, dass Spiele gespielt werden, wenn sie gespielt werden könnten, sondern will, dass Spiele nicht nach Lust und Laune verlegt werden. Daran dürften sowohl die Ligaobleute als auch die Vereine großes Interesse haben. Im Falle des Falles ist eine Verlegung jedoch besser als ein Ausfall.

Um die Zahl der Spielabsagen zu reduzieren, wurde an mehreren Stellschrauben gedreht, insbesondere wurde § 91a eingefügt, der Spielabsagen regelt.

Darüber hinaus wurde der pauschale „Freischuss“ in § 131 gestrichen; zumindest die nötige Anzahl von Attesten muss der Verein im Falle einer Absage vorlegen,

um die Streichung zu vermeiden.

Auch wurde die Geldstrafe für eine schuldhafte Spielabsage deutlich erhöht.

Schließlich wurde die Möglichkeit eingeführt, auch in unteren Ligen bei Unterschreiten der Mindestspielstärke ein Freundschaftsspiel durchzuführen, solange noch 18 Spieler antreten können. Wird ein solches Freundschaftsspiel durchgeführt, greift die Streichung nach § 131 nicht.

Selbst nach einer Streichung soll der Ligaobmann anordnen, dass die weiteren angesetzten Spiele als Freundschaftsspiele durchgeführt werden müssen. Hintergrund ist, dass eine Streichung aus der Liga auch die noch ausstehenden Gegner bestraft, da deren Spiele ausfallen. Ob dies sinnvoll möglich ist, muss der Ligaobmann jedoch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden.

Im einzelnen:

- Jede Absage ohne Atteste ist schuldhaft und führt zur Wertung.
- Daher soll rechtzeitig eine *Spielverlegung* beantragt werden.
- Eine schuldhafte Spielabsage führt zu einer Geldstrafe von 2.000 € (§ 146 Nr. 25).
- Der absagende Verein macht sich zudem gegenüber dem anderen Verein schadenersatzpflichtig, was ausdrücklich auch Busstornokosten mit einschließt.

Was heißt das in der Praxis? Für die Vereine sollte folgende Prioritätenliste eine Orientierung geben:

- Spiel regulär durchführen und sei es mit Mindestbesetzung und ohne Star-QB.
- Spiel rechtzeitig verlegen lassen. Gegebenenfalls mit dem Gegner bereits einen Ausweichtermin abgesprochen haben und dem Ligaobmann eine finale Lösung präsentieren.
- Spiel als Freundschaftsspiel durchführen trotz Unterschreiten der Mindestspielstärke.
- Spiel absagen und so viele Atteste vorlegen, dass durch die Zahl der Atteste die Mindestspielstärke nicht mehr erreicht werden kann. Spiel wird auf Nachholtermin neu angesetzt.
- In keinem Fall einfach einseitig ein Spiel absagen. Dies führt zwangsweise zum Streichen aus der Liga.

Prioritätenliste Ligaobmann:

- Spiel regulär durchführen lassen.

- Bei Spielabsage durch Verein zunächst eindrücklich auf die Folge der Streichung aus der Liga hinweisen.
- Verlegung anstreben.
- Eine Verlegung kann auch weniger als 48 h vor geplantem Kickoff genehmigt werden, wenn beide Vereine sich geeinigt haben und ein konkreter Spieltermin feststeht; jedoch muss für eine Verlegung ein neuer Spieltermin zum Zeitpunkt des geplanten Kickoffs feststehen, andernfalls ist es als Spielabsage zu werten, weshalb bei einer Anfrage weniger als 48 h vor Kickoff ohne finale Lösung eher ein Freundschaftsspiel angestrebt werden sollte;
- Freundschaftsspiel anstreben;
- Atteste vorlegen lassen;
- ggf. Geldstrafe(n) und Streichung aus Liga. Hierbei überlegen, ob es möglich ist, die weiteren angesetzten Spiele des Teams als Freundschaftsspiele durchzuführen (vgl. § 131).
- Wurden genug Atteste vorgelegt, entfallen die Strafen, das Spiel wird neu angesetzt.
- *Beachte:* Ist eine Neuansetzung nicht möglich, wird das Spiel dennoch gegen den ursprünglich absagenden Verein gewertet, trotz ausreichender Zahl der Atteste. In diesem Fall muss eine Streichung aus der Liga aber als unbillige Härte angesehen werden, solange ernsthaftes Bemühen erkennbar war, einen Nachholtermin zu finden. Dies dürfte so oder so erst gegen Ende der Saison feststehen. Bis dahin sollte weiterhin ein Nachholtermin gesucht werden.

## § 97

Unterschreiten der Mindeststärke ist etwas, das nur am Spieltag vorkommen kann. Es setzt das *Antreten* voraus, also das Erscheinen am vereinbarten Spielort zum vereinbarten Zeitpunkt. Die Schiedsrichter müssen das Unterschreiten der Mindeststärke am Spieltag feststellen. Nur dann ist die Mindeststärke tatsächlich unterschritten.

Zur Verdeutlichung wurde daher ein erster Absatz hinzugefügt, der die Vereine verpflichtet, bei einer sich ankündigenden zu geringen Spielerzahl am vereinbarten Spieltag *rechtzeitig* mit Gegner und Ligaobmann eine Lösung zu finden, die gleichermaßen das Unterschreiten der Mindestspielstärke als auch die Spielabsage (vgl. § 91a) verhindert. Fehlen tatsächlich die Spieler, so ist das mit Hilfe von Attesten nachzuweisen, dann kann das Spiel abgesagt und später neu angesetzt werden.

Im Normalfall sollte aber zunächst versucht werden, das Spiel regulär zu verlegen.

Kommt es zum Unterschreiten der Mindestspielstärke am Spieltag – sei es, weil ein Verlegungsversuch nicht erfolgreich war, sei es weil nicht genug Spieler auftauchen, aus welchen Gründen auch immer – ist das Spiel in jedem Fall gemäß § 25 zu werten, d. h. gegen die Mannschaft, die mit zu wenig Spielern angetreten ist.

Ob es infolgedessen zu einer Streichung nach § 131 kommt, hängt von den weiteren Umständen ab.

Insbesondere wird die Möglichkeit eröffnet und zur Pflicht gemacht, statt des Pflichtspieles ein Freundschaftsspiel durchzuführen, solange mindestens 18 Spieler (Regionalliga: 22) antreten können. Wird dieses Freundschaftsspiel durchgeführt, kommt es zu keiner Streichung.

Für Ligen, die geringere Mindestspielstärken als 22 haben, kann der Ligaträger entsprechende Grenzen für Freundschaftsspiele festlegen. Der Ligaträger hat ja auch schon die geringere Mindestspielstärke festgelegt.

Wird auch die reduzierte Zahl für ein Freundschaftsspiel unterschritten, kann kein Spiel stattfinden. Die Wartezeit beträgt 60 Minuten nach geplanter Kickoffzeit. Jeder zur Freundschaftsspielstärke fehlende Spieler wird jeweils mit einer Geldstrafe von 140 € bestraft (§ 146 Nr. 26 Bstb. bi.), zusätzlich zur Geldstrafe für das Unterschreiten der Mindestspielstärke von 800 €. (Für die GFL/GFL2 sind noch andere Strafen und höhere Sätze vorgesehen, an diesen hat sich aber nicht viel geändert.)

Der Ligaobmann muss dann beurteilen, ob es eine unbillige Härte wäre, die mit deutlich zu wenigen Spielern angetretene Mannschaft aus der Liga zu streichen. Wenn freilich eine Mannschaft an einem Spieltag die Mindestspielstärke um mehr als vier Spieler unterschreitet, sollte man sich schon die Frage stellen, ob dieses Team ligatauglich ist. Der Anschein ist ein anderer. Vielleicht wäre auch eine Möglichkeit, dass die Mannschaft zur Gesichtswahrung selbst den Rückzug erklärt, bevor es vom Ligaobmann gestrichen wird. Natürlich sollte das umgehend und ohne lange Hängepartie geschehen.

Wird das Freundschaftsspiel jedoch von einer der beiden Mannschaften verweigert, ist dies zusätzlich zu anderen eventuellen Strafen mit 700 € nach § 146 Nr. 23 zu bestrafen.

### § 131

Eine Umwertung führt automatisch dazu, dass eine Mannschaft nicht mehr in der Liga als teilnehmende Mannschaft geführt wird (Streichung).

Eine Streichung und damit das Verbot, die weiteren im Spielplan vorgesehenen Spiele zu bestreiten, bestraft aber nicht nur die Mannschaft, gegen die ein Spiel umge-

wertet wurde, sondern auch die anderen Mannschaften der Liga.

Insbesondere in Jugendligen geht es mehr um Spielpraxis, aber auch in Erwachsenenligen kann es teilweise um die Einnahmen aus den Spielen gehen. Dabei muss der Ligaobmann beurteilen, ob das Team diese Spiele bestreiten kann. Je nach Absagegrund kann die Beurteilung sehr unterschiedlich ausfallen.

Daher kann der Ligaobmann bestimmen, dass das Team weiterhin verpflichtet ist, seine Spiele – dann aber außerhalb der Wertung und als Freundschaftsspiele – zu bestreiten. Als Mindestspielstärke gilt dann die nach § 97, also 18 bzw. 22 (je nach Liga).

Alle anderen Freundschaftsspiele werden untersagt.

**Ausnahmen** bestehen, wenn

- die Umwertung aufgrund des Unterschreitens der Mindestspielstärke vorgenommen wird und statt des Pflichtspiels gemäß § 97 ein Freundschaftsspiel durchgeführt wurde; dann kann weiterhin kompetitiv an der Liga teilgenommen werden;
- die Streichung als unbillige Härte angesehen werden müsste, insbesondere bei Fahrlässigkeit.

### § 25

**Nr. 3** Erhöhung der Spielpunkte bei einer Wertung von 20:0 auf 36:0. Die Erhöhung war von mehreren Landesverbänden gewünscht worden, da 20:0 für manche Vereine keine abschreckende Wirkung habe.

Im Grunde ist es wegen der Regelung, dass die Spielpunkte im Falle einer Wertung nie als Tiebreaker herangezogen werden (§ 24 Nr. 2, mittlerer Absatz), sachlich völlig bedeutungslos, wie hoch die Spielpunkte bei einer Wertung sind. Die 36:0 wurden gewählt, weil es sich um den Punktestand handelt, ab dem die Mercy Rule greifen würde, und eine Antragsformulierung genau auf diese Bezug nahm.

Wichtiger ist aber, den Vereinen klar zu machen, dass die Höhe des Sieges nur selten eine Rolle spielt, nämlich im direkten Vergleich von jedem Team ein Spiel gewonnen wurde und kein Spiel gewertet wurde. Denn eine Wertung bedeutet immer, dass das direkte Vergleich verloren wurde.